

Gemeindewahlbehörde: Schwarzenau
Verwaltungsbezirk: Zwettl
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende vier Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Schwarzenau		
Wahllokal: Volksschule Schwarzenau, Schulgasse 10, 3900 Schwarzenau		
Verbotszone: 30m		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 14.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Hausbach		
Wahllokal: Dorftreff Hausbach, Hausbach, 3900 Schwarzenau		
Verbotszone: 30m		
Wahlzeit:	Beginn: 9.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Großhaselbach		
Wahllokal: ehemaliges Gemeindeamt, Großhaselbach 63, 3900 Schwarzenau		
Verbotszone: 30m		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 11.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel: Stögersbach		
Wahllokal: Feuerwehrhaus Stögersbach, Stögersbach 14, 3900 Schwarzenau		
Verbotszone: 30m		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 11.00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen dienstuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)¹⁾	10.00 Uhr	13.00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Schwarzenau, am 14.10.2024

Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 14.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by a series of loops and a final flourish.